

CORONA-KRISE

Aktuelle Informationen vom 02.11.2020 der Wirtschaftsförderung des Landkreises Schweinfurt

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat am 30. Oktober die [Achte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) (8. BayIfSMV) veröffentlicht. Die darin festgelegten Regelungen gelten ab dem 02. November 2020 bis einschließlich 30. November 2020. Die wesentlichen Punkte und den aktuellen Rechtsstand möchten wir Ihnen deswegen kurz und zusammenfassend darstellen:

Kontaktbeschränkung

Generell ist der Aufenthalt im öffentlichen wie im privaten Raum begrenzt auf die Angehörigen des eigenen Hausstands und eines weiteren Hausstands, jedoch in jedem Fall auf maximal 10 Personen. Ziel ist es „psychische Kontakte zu anderen Personen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren“.

Einzelhandel und Dienstleistungen

Der Groß- und Einzelhandel bleibt unter Auflagen zur Hygiene insgesamt geöffnet. In den Geschäften darf sich nur ein Kunde je 10 m² Verkaufsfläche aufhalten.

Geschlossen werden: Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe, weil in diesem Bereich eine körperliche Nähe unabdingbar ist. Medizinisch notwendige Behandlungen (z. B. Physio-, Ergo-, Logotherapie, Podologie / Fußpflege) bleiben weiter möglich. Friseursalons bleiben unter den bestehenden Auflagen zur Hygiene geöffnet.

Gastronomie

Gastronomiebetriebe sowie Bars, Kneipen und ähnliche Einrichtungen **bleiben auf Grundlage der 8. BayIfSMV bis Ende November geschlossen**. Ebenfalls geschlossen bleiben Clubs und Diskotheken.

Die **Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke** für den Verzehr zu Hause sowie der Betrieb von Betriebskantinen sind erlaubt.

Hotellerie/Beherbergung

Übernachtungsangebote im Inland dürfen von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen Unterkünften nur für glaubhaft notwendige, insbesondere für berufliche und geschäftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden. **Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.**

Freizeiteinrichtungen, Bildung, Kultur

Geschlossen werden Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzuordnen sind. **Dazu gehören:** Theater, Opern, Konzerthäuser und ähnliche Einrichtungen, Kinos, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen, Prostitutionsstätten, Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen, Fitnessstudios, Wellnesseinrichtungen, Museen, Zoos und ähnliche Einrichtungen.

Messen, Kongresse, Tagungen sind untersagt.

Geschlossen wird der Freizeit- und Amateursportbetrieb mit Ausnahme des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen. Profisportveranstaltungen können nur ohne Zuschauer stattfinden.

Veranstaltungen aller Art werden untersagt, ausgenommen sind verfassungsrechtlich geschützte Bereiche (zum Beispiel Gottesdienste, Versammlungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz).

Schulen und Kindergärten bleiben offen.

Außerordentliche Wirtschaftshilfen für betroffene Unternehmen:

Die Bundesregierung und die 16 Bundesländer haben ab dem 02. November 2020 weitere Maßnahmen beschlossen, um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen. Für mehrere Branchen werden diese Maßnahmen zu Betriebsschließungen im November führen. Mit sogenannten „außerordentlichen Wirtschaftshilfen“ sollen die davon betroffenen Unternehmen von der Bundesregierung direkt finanziell unterstützt werden.

Antragsberechtigt werden Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen sein, denen aufgrund der staatlichen Anordnung das Geschäft untersagt wird beziehungsweise aufgrund bestehender Anordnung bereits untersagt ist. Unterstützungsmaßnahmen für diejenigen, die indirekt, aber in vergleichbarer Weise durch die Anordnungen betroffenen sind, sollen ebenfalls erfolgen - die Umsetzung dieser wird jedoch noch geprüft.

Die Wirtschaftshilfe wird als einmalige Kostenpauschale ausbezahlt. Der Erstattungsbetrag beträgt 75 Prozent des Umsatzes im November 2019 für Unternehmen bis 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Für größere Unternehmen werden die entsprechenden Prozentsätze noch nach Maßgabe der Obergrenzen der einschlägigen beihilferechtlichen Vorgaben der EU ermittelt. Die gewährte außerordentliche Wirtschaftshilfe wird mit bereits erhaltenen staatlichen Leistungen für den Zeitraum, wie zum Beispiel Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfe, oder mit eventuell späteren Leistungen aus der Überbrückungshilfe verrechnet.

Auch junge Unternehmen werden unterstützt. Für nach November 2019 gegründete Unternehmen wird der Vergleich mit den Umsätzen von Oktober 2020 herangezogen. Soloselbständige haben ein Wahlrecht: sie können als Bezugsrahmen für den Umsatz auch den durchschnittlichen Vorjahresumsatz 2019 zugrunde legen.

Die Anträge sollen über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden können (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de). Dadurch wird nach Ansicht der Bundesregierung eine Infrastruktur genutzt, die sich in den vergangenen Monaten in vielen Bundesländern bewährt hat. Es bleibt abzuwarten, ob auch für die Unternehmen aus dem Freistaat Bayern dieses Portal genutzt werden kann oder die Antragstellung wieder über das für die Überbrückungshilfe eingesetzte eigene Portal des bayerischen Wirtschaftsministeriums erfolgen wird.

Weitergehende Informationen

Aktuelle Informationen erhalten Sie auch stets auf der [Homepage der Wirtschaftsförderung](#) sowie im [Ticker des Landratsamtes Schweinfurt](#).

Zusätzliche Regelungen für den Landkreis Schweinfurt können Sie der jeweils [aktuellen Allgemeinverfügung](#) des Landratsamtes Schweinfurt entnehmen.

Mit unserem Newsletter wollen wir die Unternehmen des Landkreises Schweinfurt über Neuigkeiten und interessante Angebote in und aus der Region informieren. Sie können den Newsletter per Mail über newsletter-wirtschaft@irasw.de kostenfrei abonnieren.

Ihre Wirtschaftsförderung des Landkreises Schweinfurt:

Frank Deubner
Anuschka Kordes

Landratsamt Schweinfurt
Schrammstraße 1
97421 Schweinfurt

Telefon 09721 / 55-688
wirtschaft@irasw.de
www.landkreis-schweinfurt.de/wirtschaft